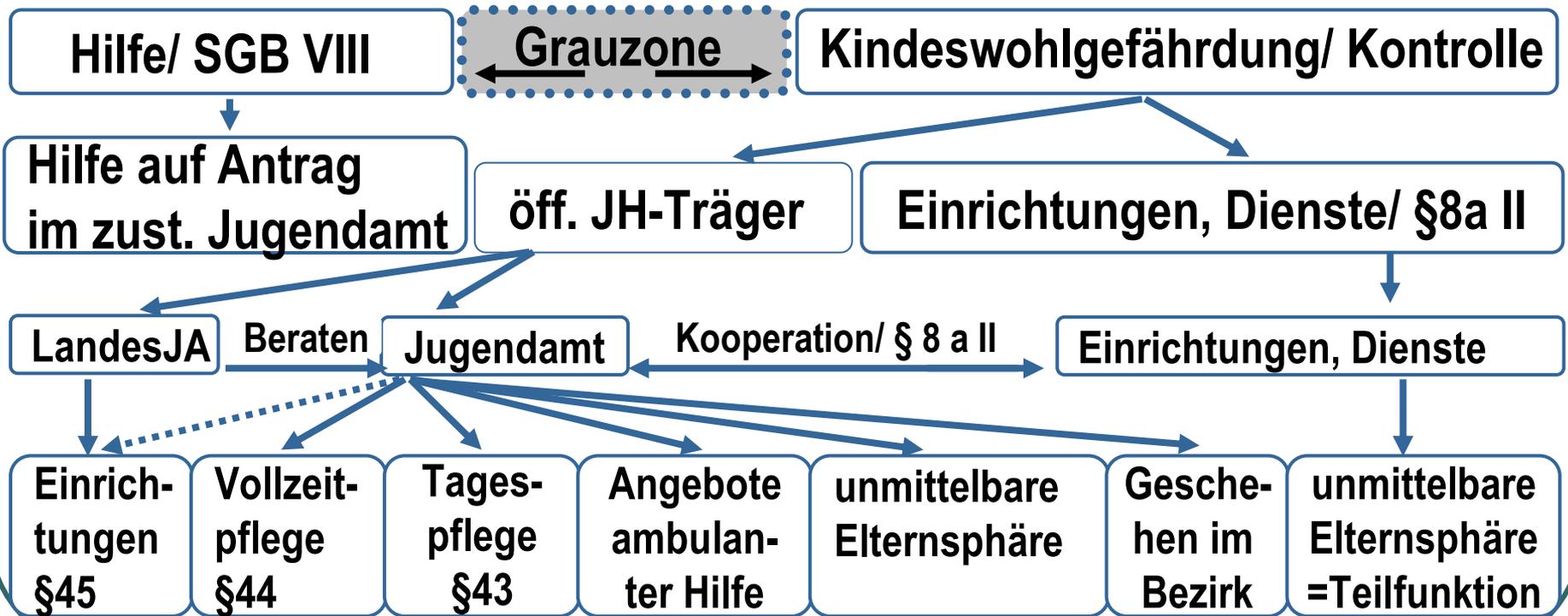


# Strukturen pädagogischer Grenzsituationen

# GLIEDERUNG

- Einführung: „Verantwortungsstruktur im Kinderschutz“, „Verantwortung KJP- JH“, „Kinderschutzhaus der Jugendhilfe“
1. Das Problem der Gewaltächtung im Umgang mit „Schwierigen“
    - 1.1 Renaissance von Zwang/ Ursachen
    - 1.2 Das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“
    - 1.3 Der Begriff „Gewalt“
    - 1.4 Pädagogischer und Aufsichtsauftrag → Ziffer 2
    - 1.5 „Regeln pädagogischer Kunst“
    - 1.6 Strukturen im Kontext „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“
  2. Notwendigkeit der Dialektik „Pädagogik und Zwang“
    - 2.1 Begründung
    - 2.2 Thesen und dreistufige Verantwortungsstruktur
    - 2.3 Unterscheidung zulässige-unzulässige Gewalt/ Prüfschema zulässiger Gewalt
    - 2.4 Grauzonen der Handlungssicherheit und der Kindesrechte
  3. Die Praxis im Doppelauftrag „Erziehen und Aufsicht“
    - 3.1 An Grenzen stoßen; „Schwierige“ verweigern sich/ Machtspirale
    - 3.2 Freiheitsbeschränkende Konzepte und Freiheitsentzug
    - 3.3 Sonstige Grenzsituationen pädagogischen Handelns
  4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigkeit, nicht päd. Sinnhaftigkeit)

# Der allgemeine Kinderschutzauftrag nach §1 III SGB VIII - „Hilfe und Kontrolle“ -



# Verantwortung Jugendhilfe (JH) - K.u.J. psychiatrie (KJP)

Krankenhausbehandlungsbedürftig  
→ **KJP- Klinik (SB oder PsychKG)**

Krankenhausbehandlungsbedürftig (-)  
→ **KJP- Klinik nicht verantwortlich**

Psychische Krankheit

Psychische Krankheit (-)

Eigen- oder Fremdgefahr (-)  
→ **ambulante KJP, bei Hilfebedarf auch JH**

Eigen- o. Fremdgefahr  
→ **ambulante KJP, bei Hilfebedarf auch Jugendhilfe**

Bei Hilfebedarf  
→ **Jugendhilfe**

Eigengefahr mit  
Krankheitsunein-  
sichtigkeit

Fremdgefahr  
→ **bei Hilfebed.  
stationäre JH  
(Option Frei-  
heitsentzug)**

Hilfebedarf und Fremdgefahr  
→ **stationäre JH aufgrund  
Sekundärauftrag Aufsicht  
mit Option Freiheitsentzug**

# Einführung „Kindeschutzhaus der Jugendhilfe“

## Handlungssicherheit der Erziehungsberechtigten

<p>Recht auf Entwicklung zu eigenverantwortlicher, gemeinschaftsfähiger Persönlichkeit = <u>Anspruch nach SGBVIII</u></p>	<p>Leib u. Leben = <u>Recht auf gewaltfreie Erziehung</u>  <u>Problem :</u> -Definition „zulässige Gewalt“</p>	<p>Recht auf persönl. Freiheit <u>Probleme :</u> -geschlossene Unterbringg -Abgrenzung FE - FB -Ausgang -Besuch -Kontakt</p>	<p>Postgeheimnis und sonstige <u>Grundrechte</u></p>	<p>Recht auf <u>Partizipation</u> nach §8 SGBVIII</p>	<p>Recht auf Taschengeld und <u>sonstige Rechte</u></p>
<p>Jugendamt = Leistung u. Wächteramt im Einzelfall</p>	<p>JH-Anbieter = Leistung, begrenztes Wächteramt</p>	<p>Landesjugendamt =Wächteramt gegenüber Einrichtungen, neben JA im Einzelfall</p>		<p><u>Idee: Ombudschaft</u> =Beratungs- und Beschwerdeinstanz</p>	

# 1. Das Problem der Gewaltächtung im Umgang mit „Schwierigen“

## 1.1 Renaissance von Zwang

z.B. Postkontrolle, Kontaktsperre, Stufenpläne, Wegnahme gefährl. Gegenstände, Zimmerausträumen, Freiheitsbeschränkung u. -entzug

### **Mögliche Ursache:**

- unklarer Gewaltbegriff durch „Gesetz zur Ächtung von Gewalt...“ (1.2)

### **Wirkungen:**

- Handlungsunsicherheit der Pädagogen/ innen in der Machtspirale,
- Ausweichen auf rechtl. verantwortbaren „Zwang“ i. R. der Aufsicht
- Typische Aufsichtsmaßnahmen pädag. begründet/ Grauzonen (2.4)
- Unklarheiten in der Aufgabenverteilung JH - KJP/ nachfolgende Folie

# 1. Das Problem der Gewaltächtung im Umgang mit „Schwierigen“

## 1.2 Das „Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“

§1631 II BGB „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ vom 2.11.2000:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere **entwürdigende Maßnahmen** sind unzulässig“.

- Pauschalansatz „entwürdigende Maßnahme“
- Doppelauftrag Pädagogik und Aufsicht (1.4)
- Erfordernis „Regeln pädagogische Kunst“ (1.5)

# 1. Das Problem der Gewaltächtung im Umgang mit „Schwierigen“

## 1.3 Der Begriff „Gewalt“

- „Entwürdigende Maßnahmen“ sind unzulässig → keine „Gewalt“- Definition
- Eine für die Praxis praktikable Definition fehlt im BGB und im SGB VIII
- Strafrecht: „körperl. wirkender Zwang durch Entfaltg. v. Kraft o. durch sonst. phys. Einwirkg., die nach Intensität geeignet ist, fr. Willen zu beeinträchtigen“
- Eine derartige Gewaltdefinition ist für die JH zu eng: „entwürdigende Maßnahmen“ sind sowohl in Form körperl. wie auch psychischen Einwirkens möglich (z.B. Kind über längeren Zeitraum durch Nichtbeachten).

### Daher wird folgende „Gewalt“- Definition vorgeschlagen:

Gewalt umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung, darüberhinaus Machtausübung mit dem Ziel, den Willen eines Kindes/Jugendlichen zu ersetzen oder zu beeinflussen.

## 1.4 Pädagogischer und Aufsichtsauftrag

In Erziehungshilfeangeboten sind drei Verantwortungsstufen relevant:

### I. Die Pädagogik

→ Pädagogik I

Zuwendung und „päd. Grenzsetzung“ = päd. Verhalten mit dem nachvollziehbaren Ziel der Persönlichkeitsentwicklung

---

### II. Der Übergang von Pädagogik zum „Zwang“ → Pädagogik II

II.a Handeln/ Konzepte mit dem Primärziel der Persönlichkeitsentwicklung, sekundär Aufsicht bezweckend (z.B. Konzept „Menschen statt Mauern“)

II.b **Problembereich einer Kinderrechte- Grauzone:** Maßnahmen typischen Aufsichtscharakters werden irrigerweise mit einem primären pädag. Ziel verbunden, was Gefahr für Kindesrechte bedingt ! 

---

### III. Die Gefahrenabwehr

→ „Zwang“

III.a Handeln mit dem Primärziel Aufsicht, zugleich pädagog. Ziel verfolgend

III.b Handeln mit ausschließlichem Aufsichtsziel (z.B. Notwehr bei Angriff)

## 1.5 „Regeln pädagogischer Kunst“

- Unklarheiten im Umgang mit „Gewaltächtung“ und Nachkriegsheimgeschichte erfordern einheitliche Regeln fachlich begründbaren und damit legitimierten Verhaltens, auf der **Grundlage der Ethik, der Soz.wissenschaft und der Rechtslehre**, vorrangig auf Grenzsituationen im Umgang mit „bes. Schwierigen“ ausgerichtet, auch pädagogisch begründbare, zulässige Gewalt beschreibend (als aktive pädagogische Grenzsetzung)  
→ **bundesweite „Regeln pädagogischer Kunst“**
- Abseits dieses Verantwortungsrahmens „allgemeinen Kindeswohls“ sind  
→ **„Pädagogische Kunstfehler“** zu konstatieren

**Zu unterscheiden sind „pädagogische Kunstfehler“:**

- im Hinblick auf **Institutionen** wie Träger und Einrichtungsleitung  
= **institutionelle Kunstfehler**
- bezogen auf **Pädagogen/ innen**  
= **individuelle Kunstfehler**

## 1.5 „Regeln pädagogischer Kunst“- Verantwortungsstufen im Umgang mit „Schwierigen“

1. Rechtsordnung: Gesetze, Mindeststandards JA/ LJA im Wächteramt
2. Bundeseinheitliche „Regeln pädagogischer Kunst“ (Soll) als Rahmen päd. Verantwortbarkeit mit Grundsätzen\* (Vorschläge nachfolgende Folien)
3. Trägerverantwortung:
  - Zurverfügungstellen ausreichender personeller, sachl., organisator. Ressourcen
  - Trägernormen: „Agenda päd. Grenzsituationen“ zum Umgang mit „Schwierigen“
  - Gegenüber Pädagogen/ innen Arbeitgeberfunktion, bei freien Mitarbeitern Sicherstellen, dass grundlegende Trägervorgaben eingehalten werden (Kontrollrechte)
4. Einrichtungsleitung:
  - Festlegen des päd. Konzepts u. Transparenz gegenüber SB i.R. Erziehungsauftrag
  - Sicherstellen eines offenen Betriebsklimas in „Krisen“/ Diskussionskultur
  - Erstellen eines „Krisenplans“/ Definition „Krise“ und Verfahrenshinweise
  - Qualifizierungsangebote für Mitarbeiter/ innen
5. Team: offene Diskussion pädagog. Grenzsituationen: generell und im Einzelfall
6. Betreuung: Verantwortung im Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“

\* = unter ethischen, sozialwissenschaftlichen und rechtlichen Aspekten

## 1.5 „Regeln pädagogischer Kunst“

- In Analogie zu den „Regeln ärztlicher Kunst“ ist ein bundesweiter Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit im Kontext der Erziehung in Erziehungshilfeangeboten zu entwickeln, der mit nachvollziehbarer pädagogischer Begründung das Ziel der „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ sicherstellt, Es geht um (ethische) Grundsätze, welche den fachlich begründbaren und damit legitimierten Umfang päd. Verhaltens ausweisen, zugleich „päd. Kunstfehler“ beschreiben. **Regeln päd. Kunst** öffnen für die Anbieter unterschiedliche pädagogische Pfade, die sie entsprechend ihrer Grundhaltung begehen.
- Der **Träger** hat die Aufgabe, den pädagogischen Pfad zu beschreiben, auf den er sich begeben will, d.h. in Bezug auf pädagogische Grenzsituationen seine pädagogische Haltung zu erläutern, auch im Kontext der Unterscheidg. zwischen aktiver pädagogischer Grenzsetzg. und unzulässiger Gewalt.
- Gewalt umfasst jede physische o. psychische Krafteinwirkung, darüberhinaus Machtausüben mit dem Ziel, den Willen eines Kindes/Jgln zu ersetzen o. zu beeinflussen. **Zulässige Gewalt**, d.h. päd. begründbares Verhalten o. Verhalten, dass einer Gefahr begegnet, die vom K/Jgln ausgeht, **entspricht päd. Kunst.**

## 1.5 „Regeln pädagogischer Kunst“

- Päd. nicht begründbares Verhalten stellt einen „päd. Kunstfehler“ dar, der nur bei Vorliegen einer Eigen- o. Fremdgefährdng. strafrechtl. gerechtfertigt und damit zulässige Gewalt ist. Somit erfordert die Feststellg. zulässiger Gewalt die Unterscheidung zwischen Pädagogik und Gefahrenabwehr.
- **Individuelle Kunstfehler** liegen vor, wenn Verhalten weder päd. begründbar ist noch einer Gefahr begegnet, die vom Kind/Jgln ausgeht (unzul. Gewalt), **institutionelle Kunstfehler**, wenn Anbieter, JA oder LJA eine Entscheidg trifft, die nicht am Kindeswohl orientiert ist.
- Erziehung bedeutet **Werte** vermitteln, u.a. Achtung, Vertrauen u. Gerechtigkeit.
- Vorrangige Handlungsmaxime ist das **Wohl der Kinder/Jugendlichen**. Verhalten, dass Eigeninteressen folgt und sich dabei über die Interessen von Kindern u. Jugendlichen hinwegsetzt, ist missbräuchliches Ausüben päd. Macht, mithin päd. Kunstfehler (z.B. eigene emotionale Bedürfnisse im Vordergrund).

## 1.5 Regeln „pädagogischer Kunst“

- Der in der JH und Elternsphäre bestehende **Doppelauftrag „Erziehen-Aufsicht“** bedingt, strukturell u. inhaltl. zw. Pädagogik und Gefahrenabwehr zu unterscheiden. Werden die beiden grundlegend unterschiedlichen Bereiche als Zwang im allgemeinen Sprachgebrauch verstanden und inhaltlich verknüpft, ist den sich diametral gegenüber stehenden Zielen nicht Rechnung getragen und besteht eine erhebliche Gefahr für Kindesrechte- Grauzonen.

- Der Doppelauftrag „Pädagogik und Aufsicht“ ist Modul der **in der JH systemimmanenten Zweifachverantwortung „Hilfe und Kontrolle“**, die als Qualitätssiegel der JH stets in Personalunion wahrzunehmen ist, sei es in Erziehungsprozessen der JH oder im Kontext der JA- bzw. LJA- aufgabenerfüllung. Der Doppelauftrag „Pädagogik u. Aufsicht“ ist demnach unteilbar, das isolierte Ausüben

So bedeutet „Hilfe und Kontrolle“ :

in der Betreuung	→ Erziehen und zivilrechtliche Aufsichtspflicht („Zwang“)
im Jugendamt	→ Hilfe und Wächteramt
im LandesJA	→ Beraten und Aufsicht

## 1.5 Regeln „pädagogischer Kunst“

- Wichtig ist die Abgrenzung aktiver „pädagogischer Grenzsetzung“ (zulässige Gewalt), von nachvollziehbarem Verfolgen eines päd. Ziels getragen, und unzuläss. Gewalt, d. h. Verhalten, das nicht päd. begründbar ist. Die Abgrenzg. ist schwierig, wenn typisches Aufsichtshandeln pädagogisch begründet wird.
- **Ihrem Wesen nach typische Aufsichtsmaßnahmen sind i.d.R. päd. nicht begründbar, d.h. keiner pädagogischen Legitimation offen stehend, allenfalls einer rechtlichen aufgrund „geeigneter“ und „verhältnismäßiger“ Gefahrenabwehr.** Dies gilt für „Beruhigungsräume“, Videokameras, Freiheitsentzug, Ausgangs-oder Kontaktsperren, Postkontrollen, körperliche Durchsuchungen, das Mithören oder Untersagen von Telefonaten und vergleichbare Kontrollen.
- **Folgende aufsichtstypischen Maßnahmen lassen sich z. B. päd. begründen:** Ausräumen eines Zimmers, um die Eigentumsbedeutg. zu vermitteln: um den Arm der Pädagogin gelegtes, mit dem Arm des Kindes verknüpftes Band, um die Bedeutung gemeinsamer Gartenarbeit zu symbolisieren; Besuchsverbot, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Kind und Pädagogen gefährdet ist .

## 1.5 „Regeln „pädagogischer Kunst“

- Bestehen im Anschluss an pädagogische Spontanität Zweifel an der fachlichen oder rechtlichen Verantwortbarkeit, ist es im Interesse des Minderjährigen und der eigenen Handlungssicherheit, die Thematik im Team zu öffnen.
- Soviel Pädagogik wie möglich, soviel „Zwang“ wie nötig; je erfolgreicher Pädagogik ist, um so weniger Aufsicht ist erforderlich.
- Jede zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung geschuldete Gefahrenabwehr ist päd. zu begleiten und eine Synthese zw. Pädagogik u. „Zwang“ zu leben: je intensiver ein „Zwang“- Setting, um so höhere Anforderungen sind an die begleitende Pädagogik zu stellen.
- In besonderen Situationen ist es angezeigt, zunächst „Zwang“ anzuwenden. So ist z.B. bei körperlichem Angriff auf einen Mitbewohner durch Festhalten zu reagieren, im Anschluss das Geschehen pädagogisch aufzuarbeiten.
- In stationären Angeboten ist eine **neutrale Beschwerdeinstanz (Ombudschaft)** zur Sicherung der Kindesrechte u. zur Beratung der PädagogInnen zu install.

## 1.5 „Regeln pädagogischer Kunst“

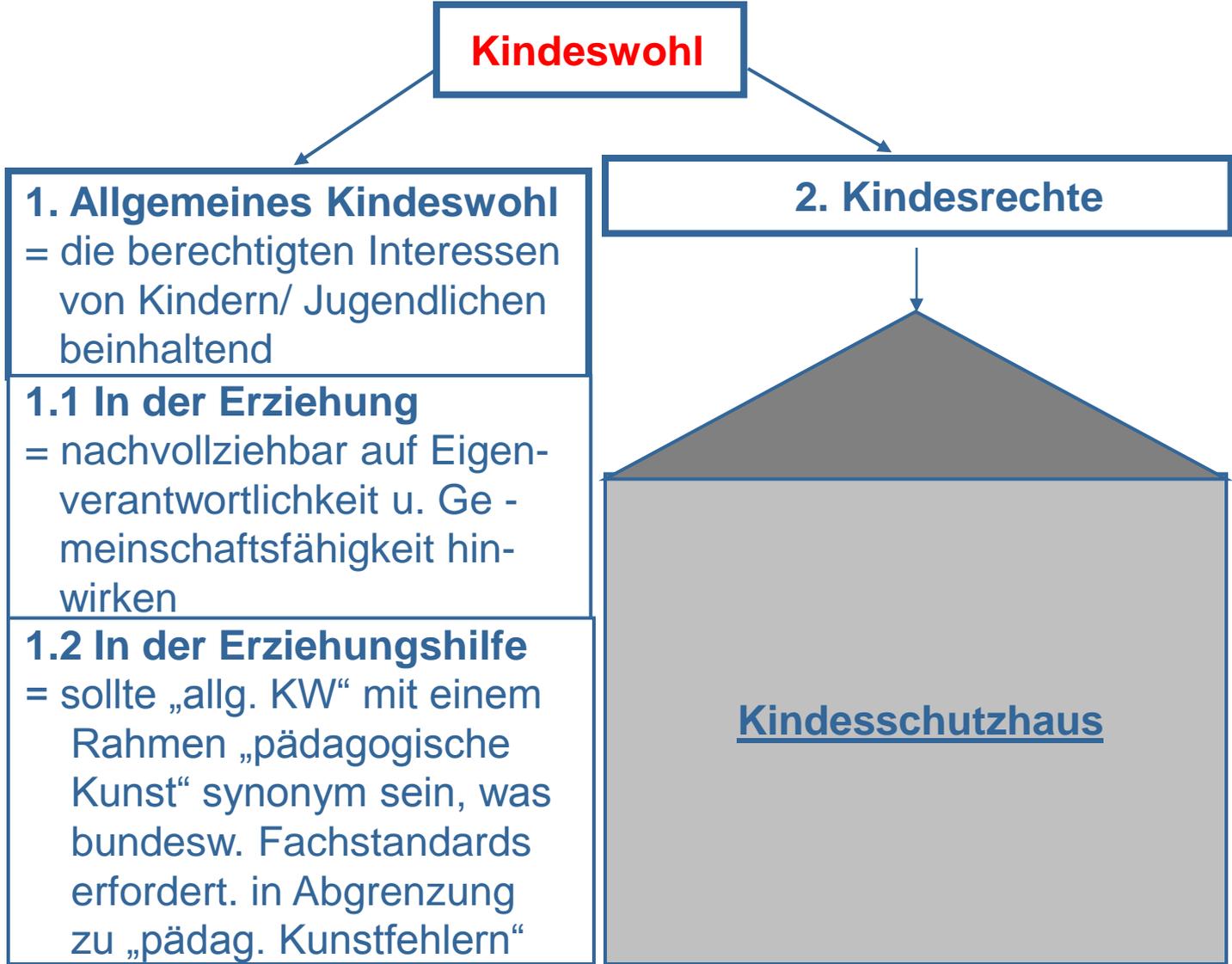
- **Zum Thema „geschlossene Unterbringung“:** isolierte Haltungsdiskussionen des Für und Wider dienen nicht Kindesinteressen, führen nicht weiter.
- Definitionen „Freiheitsentzug“ und „Freiheitsbeschränkung“
- FE ist päd. nicht begründbar, vielmehr eine Maßnahme der Gefahrenabwehr.
- Die Jugendhilfe braucht im Kontext Freiheitsentzug ein eigenes Profil, das heißt eigene, das Anforderungsprofil des § 1631b BGB ergänzende Aufnahmevoraussetzungen.
- Die Jugendhilfe verfolgt im FE primär nicht das Ziel, Entweichungen zu verhindern, sondern den Freiheitsentzug zu überwinden.
- FB („Menschen statt Mauern“) und FE- Konzepte erfordern bes. Teamentwicklung: offene Diskussionskultur bei abgestimmter Grundhaltung (neben der „Agenda pädag. Grenzsituationen“ des Trägers als fachlicher Rahmen und dem „Krisenplan“ der Einrichtungsleitung).

## 1.5 „Regeln pädagogischer Kunst“

- Bei Freiheitsentzug ist ein spezifisches pädagogisches Konzept erforderlich; der „Zwang“rahmen bedingt die Notwendigkeit intens.päd. Anstrengungen.
- Jeder Anbieter sollte in seinem Konzept darauf eingehen, wie er sich unter den schwierigen Bedingungen des Freiheitsentzugs pädagogisch verhält, d. h. erläutern, wie eine Synthese zwischen Pädagogik und „Zwang“ ermöglicht wird, z.B. personell o. in der wohnlichen Gestaltungin des Zimmers.
- Ein Übergewicht von „Zwang“ in einer „geschlossenen Gruppe“ kann dazu führen, dass das Klima „kippt“, weil sich aus Sicht des Minderjährigen die Macht des FE und die Macht zusätzlichen „Zwangs“ addieren und zu erheblichen Aggressionen führen können.
- Ohne pädagogische Erreichbarkeit ist FE nicht verantwortbar (Prognose).
- Die „Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter FE“ sind zu beachten, insbesondere ist eine Altersuntergrenze festzulegen.

1.6

Strukturen im Kontext „Kindeswohl“ u. „Kindeswohlgefährdung“



## 1.6 Die drei Ebenen der „Kindeswohlgefährdung“

- **KWG besteht stets bei Lebens - oder erheblicher Gesundheitsgefahr**
- **In der Eltern- u. JH- sphäre** bei Gefahr für das KW (gewicht. Anhaltspunkt), d.h. für die Entwickl. zur eigenverantw., gemeinschaftsf. Persönlichkeit oder für ein Kindesrecht , **verbunden mit der Prognose einer erhebl. Schädigg.**, d.h. dass die Gefahr für das KW über einen längeren Zeitraum andauert. Eine solche Gefährdungsprognose ist z.B. erforderlich bei unzulässiger Gewalt, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortg. o. bei Gefährdung eines Kindesrechts. **Vernachlässigung** stellt eine KWG dar, wenn aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht o. nicht ausreichend befriedigt werden (Gefahr für KW), mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger o. seelischer Unterversorgung.  
**Gef.prognose in der Elternsphäre:** Eltern nicht in der Lage oder nicht gewillt, die Gefahr abzuwenden.
- **In der JH- sphäre** KWG auch, wenn pädagog., person., sachl. o. organisator. Mindeststandds. nicht garantiert, v. JA/ LJA dem „KW“ entsprechd. festgelegt.

## 2. Notwendigkeit der Dialektik „Pädagogik und Zwang“

### 2.1 Eine Begründung

- Pädagogische Grenzsetzung und Gefahrenabwehr sind unterschiedlich, erfordern getrennte ethische, fachliche und rechtliche Beurteilungen: pädagog. Grenzsetzung ist Ausdruck des Machtüberhangs in der Erziehung, Gefahrenabwehr wie "Geschlossenheit" und Wegnahme gef. Gegenstände wird auch im Strafvollzug, Psychiatrie oder im alltäglichen Leben ausgeübt.  
→ daher ist eine einheitliche Bewertung von Zwang i.S. pädagogischer Grenzsetzung und Gefahrenabwehr problematisch,
- Um den unklaren Begriff "entwürdigenden Maßnahmen" zu erhellen („Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung“), bedarf es einer Klärung, welche Gewalt in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen unzulässig ist. Die Unterscheidg. zw. Pädagogik und Gefahrenabwehr eröffnet eine Herangehensweise, um einerseits päd. Grenzsetzungen in der Frage der Legalität und der fachlichen Legitimierung, andererseits die Abwehr einer Gefahr unter dem ausschließlichen rechtlichen Aspekt der Legalität zu beleuchten.

## 2. Notwendigkeit der Dialektik „Pädagogik und Zwang“

### 2.2 Thesen und dreistufige Verantwortungsstruktur

Thesen: - „Zwang“ ist strafrechtlich zulässige Gewalt, kein Erziehungsinstrument.  
- Es ist zwischen zulässiger und unzulässiger Gewalt zu unterscheiden (2.3).  
- Unzulässige Gewalt ist aus der Erziehung herauszufiltern.

- I. Handeln mit ausschließlich pädagogischem Ziel → **Pädagogik I**  
Beispiel: „pädagog. Grenzsetzung“  
Rechtl. Zulässigkeit= „allg. KW“ (freie pädagogische Gestaltung)
- II. Pädagog. Ziel mit sekundärem Aufsichtsziel → **Pädagogik II**  
Beispiel: freiheitsbeschränkendes Konzept „Menschen statt Mauern“
- III. Handeln mit Ziel der Aufsicht, pädagogisch begleitet → **„Zwang“**  
Beispiel: Videokamera auf dem Flur einer Inobhutnahmegruppe

---

zu II. und III.: die rechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den Regeln der Gefahrenabwehr; es muss eine Eigen- oder Fremdgefährdung bestehen, der mit „geeignetem“ und „verhältnismäßigem“ Handeln begegnet wird. Das für die Pädagogik einschlägige Kriterium „allgemeines Kindeswohl“ ist nicht relevant, weil zu weit gefasst.

## 2. Notwendigkeit der Dialektik „Pädagogik und Zwang“

### 2.3 Unterscheidg. zuläss.- unzuläss. Gewalt/ Prüfschema zuläss. Gewalt

Gewalt umfasst jede physische oder psychische Krafteinwirkung, darüber hinaus Machtausübung mit dem Ziel, den Willen eines Kindes oder Jugendlichen zu ersetzen oder zu beeinflussen, durch :

- pädagogisches Verhalten im Rahmen „allgemeinen Kindeswohls“, d.h. nachvollziehbar das päd. Ziel der Entwickl. einer „eigenverantw., gemeinschaftsf. Pers.“ verfolgend (z.B. „pädagogische Grenzsetzung“) und die Kindesrechte beachtend als zulässige Gewalt,
- pädagogisches Verhalten außerhalb „allgemeinen Kindeswohls“ (z.B. Liebesentzug als Methode) oder ein Kindesrecht verletzend als unzulässige Gewalt
- „Zwang“ zur „verhältnismäßigen“ u. „geeigneten“ Gefahrenabwehr als zul. Gewalt.

---

**Verhalten, das pädagogisch nicht begründbar ist, d. h. nicht nachvollziehbar das päd. Ziel der Persönlichkeitsentwicklung verfolgt und auf eine Gefahr weder „verhältnismäßig“ noch „geeignet“ reagiert, ist unzulässige Gewalt. „Verhältnismäßig“ bedeutet, dass kein weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifendes Verhalten mögl. ist. „Geeignet“ ist Gefahrenabwehr mit päd. Begleitung oder Aufarbeitung.**

## 2.3 Prüfschema zulässiger Gewalt in pädagog. Grenzsituationen (a)

1. Wird das Ziel „eigenverantw., gemeinschaftsfähige Persönlichk.“, d.h. das „allg. Kindeswohl“(b), päd. nachvollziehbar verfolgt ?

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c) ?

ja	→ Frage 3
nein	→ keine Gew.

3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten (SB) ? (d)

ja	→ zul. Gewalt
nein	→ Frage 4

4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdng. des MJ vor, der in geeigneter Weise (e) und „verhältnismäßig“ (f) begegnet wird (g) ?

ja	→ zul. Gewalt
nein	→ unzul. Gewalt

- 
- (a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Gewalt auszugehen.  
(b) Bei fehlendem päd. Kontakt ist Frage zu verneinen, zul. Gewalt kann nur über Frage 4 vorliegen  
(c) Kindesrechtseingriff liegt auch bei „pädagog. Grenzsetzung“ vor. Kein Eingriff bei Zuwendung.  
(d) Bei päd. Routine („päd. Grenzsetzg.“) genügt der Erziehungsauftrag, ansonsten ausdrückl. Zust.  
(e) Eine Eignung liegt nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird.  
(f) Keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.  
(g) Zustimmung der/ des SB, wenn außerhalb der Betreuungsroutine gehandelt wird.

## 2.3 Prüfschema zulässige Gewalt / Fallbeispiel

Die Pädagogin nutzt die Abwesenheit der Dreizehnjährigen, um in ihr persönliches Tagebuch Einblick zu nehmen. Sie hat den begründeten Verdacht „schlechten Umgangs“ außerhalb der Einrichtung.

### Anwenden des Prüfschemas :

1. Frage: nein, da die Maßnahme nicht Teil eines pädagogischen Prozesses ist (\*).

4. Frage: keine Eigen- oder Fremdgefährdung → unzuläss. Gewalt

anders, wenn der begründete Verdacht des Umgangs mit dem Missbrauchsvater besteht und ein Klärungsgespräch erfolglos blieb (SB-Zustimmg.) → zulässige Gewalt

---

(\* ) Teil des pädagog. Prozesses sind „pädagog. Grenzsetzungen“, verbal oder aktiv. Aktive „päd. Grenzsetzungen“ sind Maßnahmen, die - wie jede päd. Grenzsetzung - die allgemeine Handlungsfreiheit eines Minderjährigen begrenzen, jedoch unter nachvoll - ziehbar ausschließlicher pädagogischer Zielrichtung, das heißt das Ziel „eigenverantw., gemeinschaftsf. Persönlichkeit“ verfolgend.

## 2. Notwendigkeit der Dialektik „Pädagogik und Zwang“

### 2.4 Grauzonen der Handlungssicherheit und der Kindesrechte

„Pädagogische Importe“:

- Freiheitsentzug
- „Beruhigungsräume“
- Videokamera
- Postkontrolle
- Kontaktsperren
- Wegnahme gefährlicher Gegenstände

→ rechtliche Zulässigkeit bei Vorliegen einer Eigen- o. Fremdgefährdung. !

## 3. Die Praxis im Doppelauftrag „Erziehen und Aufsicht“

### 3.1 An Grenzen stoßen; „Schwierige“ verweigern sich/ Machtspirale

- Selbst wenn in der Erziehung „**pädagogische Grenzsetzungen**“ gegen den Willen des Kindes/ Jugendlichen gerichtet sind und als Gewalt empfunden werden, so sind sie doch einerseits nicht „entwürdigend“, weil dem „allgemeinen Kindeswohl“ entsprechend. Andererseits stellen sie aber auch keine Eingriffe in ein Minderjährigenrecht dar, die der zivilrechtlichen Aufsichtsverantwortung zuzuordnen wären.
- **Aktive „pädagogische Grenzsetzungen“** wie „Sichgehörverschaffen“ durch kurzfr. Festhalten verlassen den Rahmen „allg. Kindeswohls“, wenn sie aufgrund fortgeschr. Einsichtsfähigkeit des MJ mit keinem päd. Ziel verbunden sein können (Fallbeispiele).
- Die Gefahr einer **Machtspirale** mit nicht beherrschbarer Eskalation erfordert es, dass primär pädagogisch reagiert wird, notfalls mittels aktiver „pädagog. Grenzsetzung“
- **Die Abgrenzg. aktiver „päd. Gr.setzq“ von unzulässiger Gewalt ist schwierig.**

### 3. Die Praxis Im Doppelauftrag „Erziehen und Aufsicht“

#### 3.2 Freiheitsbeschränkende Konzepte und Freiheitsentzug

<p><b>Pädagog. Konzept der FB</b></p> <p>„Menschen statt Mauern“</p>	<p><b>Pädagog. Konzept der FB</b></p> <p>„Menschen statt Mauern“ mit <b>Option FE</b> in abgegrenztem Bereich der Gruppe</p>	<p><b>Freiheitsentzug als Rahmen intensiver Pädagogik</b></p> <p>Aufnahme nur mit §1631b-Beschluss</p> <p><b>fakultativer Freiheitsentzug</b></p>	<p><b>Freiheitsentzug als Rahmen intensiver Pädagogik</b></p> <p>Aufnahme nur mit §1631b-Beschluss</p> <p><b>institutioneller Freiheitsentzug</b></p>
--	--	---	---

# 3. Die Praxis im Doppelauftrag „Erziehen und Aufsicht“

## 3.3 Sonstige Grenzsituationen pädagogischen Handelns

### Beispiel Festhalten

„pädagog. Grenzsetzung“	Freiheitsbeschränkung	Freiheitsentzug
		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sich Gehör verschaffen, d.h. Zuhören durch kurzzeitliches Festhalten sicherstellen</li> <li>- Tagesstruktur leben</li> </ul>	<p>pädagog. Indikation mit Betreuungsvereinbarg. Aufsicht = Sekundärziel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschluss über wenige Stunden o. Erschweren der Fortbewegung</li> <li>- intensive Tagesstruktur bei geregelterm Ausgang</li> </ul>	<p>Aufsichtsindikation bei Leib- oder Lebensgefahr</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschluss über längeren Zeitraum</li> <li>- Erziehung unter schwierigen Bedingungen des Freiheitsentzugs</li> </ul>

## **3. Die Praxis im Doppelauftrag „Erziehen und Aufsicht“**

### **3.3 Sonstige Grenzsituationen pädagogischen Handelns**

- „Verhaltensmodifikation“/ Stufenpläne
- Ausgangssituationen / Abstufung nach Gefährlichkeit
- „Auszeit“- Maßnahmen
- Antiaggressionstraining / „Heißer Stuhl“
- Körperliche Durchsuchungen / Urinproben
- Postkontrolle und andere Eingriffe in ein Grundrecht
- Sichertfernen und Entweichen aus der Einrichtung

## **3. Die Praxis im Doppelauftrag „Erziehen und Aufsicht“**

### **3.3 Sonstige Grenzsituationen pädagogischen Handelns**

#### **I. „Verhaltensmodifikation“**

- keine missbräuchliche Aufsicht: aufsichtsorientierte Gewaltanwendung (z.B. Wegnahme gefährlicher Gegenstände) hat sich auf unvorhersehbare Notfälle zu begrenzen und darf nicht eingeplante päd. Maßnahme sein (Grauzone Ziffer 2.3).
- im Verfahren ist aufgrund des Willkürverbots zu fordern, dass die Verantwortung der/ des beurteilenden Pädagogen/ in festliegt. Die Entscheidungskriterien müssen eindeutig beschrieben sein und dem Kind/ Jugendlichen die sein Verhalten bewertende Entscheidung eröffnet sowie nachvollziehbar erläutert werden.

#### **II. Ausgangssituationen / Abstufung nach Gefährlichkeit**

Abgestuft nach Intensität des Einwirkens kommen- je nach Gefahrenart- Maßnahmen in Betracht. Dabei ist- wenn im Rahmen der Gefahr für den MJ oder Dritte verantwortbar- nur die geringst eingreifende Maßnahme verantwortbar.

## **3. Die Praxis im Doppelauftrag „Erziehen und Aufsicht“**

### **3.3 Sonstige Grenzsituationen pädagogischen Handelns**

#### **III. „Auszeit“- Maßnahmen**

basieren auf einer Vereinbarung mit dem MJ. Fehlt ein „pädagogisches Band“, kann eine „Auszeit“ rechtlich problematisch sein. Ansonsten gelten die Regeln zivilrechtlicher Aufsichtspflicht.

#### **IV. Antiaggressionstraining/ „Heißer Stuhl“**

Fehlt Freiwilligkeit, liegt- weil „allgem. KW“ widersprecht- unzulässige Gewalt vor.

#### **V. Körperliche Durchsuchungen / Urinproben**

sind nur zulässig mit Zustimmung der/ des betroffenen einsichtsfähigen MJ, bei Anhaltspunkten einer strafbaren Handlung oder bei Leib- oder Lebensgefahr.

#### **VI. Postkontrolle und andere Eingriffe in ein Grundrecht**

Eingriffe in Grundrechte wie Postkontrollen, Kontaktsperren sowie Zimmerdurchsuchungen sind nur zulässig bei Anhaltspunkten einer strafbaren Handlung bzw. wenn eine Leib- oder Lebensgefahr dies erfordert.

## 4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigkeit, nicht nach päd. Sinn)

### Nr. 1

Ein um sich schlagendes Kind wird für kurze Zeit festgehalten.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr („Zwang“), da Fremdgefährdung vorliegt. Die rechtliche Zulässigkeit richtet sich nach strafr. Notwehr („gegenwärtiger Angriff“). Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist das Verhalten gerechtfertigt (zulässige Gewalt). Die weitere Voraussetzung, dass auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird („Geeignetheit“ der Maßnahme) ist erfüllt, wenn zusätzlich im Anschluss an das Festhalten dem Kind die notwendige Einsicht vermittelt wird, dass Gewalt kein Mittel ist, persönliche Interessen durchzusetzen. Unzulässige Gewalt läge vor, wenn das Kind unverhältnismäßig lange festgehalten würde.

Unzulässige Gewalt läge auch vor, wenn das Kind in einem „Beruhigungsraum“ allein gelassen würde:

- Im Rahmen eines pädagogischen Ziels wäre dem Prinzip des „allg. Kindeswohls“ nicht entsprochen („pädagogischer Kunstfehler“).
- Würde das Ziel der Gefahrenabwehr („Zwang“) verfolgt, wäre die Maßnahme mangels Begleitung und pädagogischen Einwirkens ungeeignet. „Zwang“ muss pädagogisch begleitet werden !

## 4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigkeit, nicht nach päd. Sinn)

### Nr. 2

Ein Jugendlicher will außerhalb der festgelegten Telefonzeiten mit seiner Mutter telefonieren. Nachdem der Pädagoge dies ablehnt, eskaliert die Situation. Im Anschluss an Beleidigungen greift der Jugendliche den Pädagogen mit einer Glasvase an. Er droht „ihn umzubringen“. Ein Kollege stellt sich beschwichtigend vor den Jugendlichen, woraufhin dieser die Vase zurückstellt.

---

Eine Maßnahme der Gefahrenabwehr („Zwang“) wäre rechtlich möglich gewesen, da Fremdgefährdung vorlag. Die rechtliche Zulässigkeit richtet sich nach der strafrechtlichen Notwehr („Abwehr gegenärtigen Angriffs“). Der Pädagoge oder dessen Kollege hätten also den Jugendlichen festhalten und die Vase entwenden dürfen. Im vorliegenden Fall wurde jedoch pädagogisch interveniert, mit dem Sekundärziel der Aufsicht. Dies Verhalten ist i. S. der Gefahrenabwehr erst recht zulässige Gewalt.

---

Bemerkung: auch bei rechtl. zul. Gef.abwehr kann pädag. Handeln sinnvoll sein, wenn dazu noch Zeit ist und Pädagogik nicht zu riskant. Nach Kontakt mit dem Einrichtungsleiter und Kenntnis des genauen Geschehensablaufs wurde evident, dass der unmittelbar betroffene Pädagoge unsicher war, ob er mittels „Zwang“, das heißt durch Notwehr, reagieren durfte. Offensichtlich hat das Gesetz zur „Ächtung von Gewalt in der Erziehung“ zu der Verunsicherung beigetragen.

## 4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigk., nicht nach päd. Sinn)

### Nr. 3

Während einer gemeinsamen Autofahrt greift ein Jugendl. mehrfach in die Armaturen u. öffnet schließlich- trotz Aufforderung dies zu unterlassen- während der Fahrt eine Autotür. Er muss aussteigen und 3 km zu Fuß zur Einrichtung gehen.

---

Eine Maßnahme der Gefahrenabwehr („Zwang“) liegt vor, da das Verhalten die PKW - Insassen gefährdet („Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs“). Zugleich wird dem Jugendlichen in sekundärer Wirkung eine pädagogische Grenze gesetzt („Zwang“ mit päd. Ziel). Wichtig ist, dass mit der Maßnahme keine Verletzung der Aufsichtspflicht verbunden sein darf, da sonst unzulässige Gewalt vorläge). Das Alter des Minderjährigen und die Überschaubarkeit des zu bewältigenden Weges zugrundelegend, ist dies zu verneinen.

---

Ergebnis: es liegt zulässige Gewalt vor,

Bemerkung. „Zwang“ kann Indiz für pädagogische Ohnmacht sein.

## 4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigkeit, nicht nach päd. Sinn)

### Nr. 4

Der Vierzehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster und zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

---

Das Prüfschema zur zulässigen Gewalt kann zugrunde gelegt werden:

zu 1: Es wird nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt, damit „allg. KW“ entsprochen, da mit dem Fensteröffnen und dem Wegziehen der Bettdecke einer entwicklungsbedingten Uneinsichtigkeit begegnet wird und sich der Jugendliche an einen strukturierten Tagesablauf gewöhnen soll. Damit bezwecken die aktiven „päd. Grenzsetzungen“ die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung (anders bei Siebzehnjährigem).

zu 2: Die aktiven „päd. Grenzsetzungen“ greifen in das allg. Persönlichkeitsrecht ein.

zu 3: Die Zustimmung der/ des SB ist durch Erziehungsauftrag erteilt („Angelegenheit des tägl. Lebens“ i.S. § 1688 BGB).

zu 4: die weitere Prüfung, ob eine Eigen- oder Fremdgefährdung die beiden Aktionen erforderte, ist entbehrlich.

---

Ergebnis: es handelt sich um zulässige Gewalt im Rahmen der Pädagogik (andere pädagogische Maßnahmen möglich ?).

## 4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigk., nicht nach päd. Sinn)

### Nr. 5

Bei permanenter Weigerg. eines Kindes, den einem Mitbewohner zugefügten Schaden wiedergutzumachen, wird mit Zustimmung. dessen Mutter das Zimmer bis auf Bett u. Kleiderschrank leergeräumt, um die Bedeutung des Eigentums nahe zu bringen.

---

Da die Zustimmung der SB vorliegt u. das Ziel der „eigenverantwortl., gemeinschaftsf. Persönlichk.“ nachvollziehbar verfolgt wird, handelt es sich um aktive „päd. Grenzsetzung.“, die ein erzieher. Zeichen setzt (Bedeutung des Eigentums vor Augen führt). Das „KW“ ist gewahrt, zulässige Gewalt liegt vor (Zustimmung der SB erforderlich). Eine Verletzung des Kindesrechts „Eigentum“ durch unzuläss. Gewalt läge vor, wenn das Erziehungsziel „eigenverantwortl., gemeinschaftsf. Persönl.“ nicht nachvollziehbar verfolgt würde. Entscheidend ist die Einsicht (Alter u. Entwicklungsstand).

## 4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigk., nicht nach päd. Sinn)

### Nr. 6

Ein Zwölfjähriger wird ersucht, im Zimmer umherliegende Gegenstände in den Schrank einzuräumen. Er weigert sich. Nach längerer Diskussion greift ihn die Pädagogin am Arm u. schubst ihn in ein separ. Zimmer, in dem er zur Besinnung kommen soll und wo sie ihm wenig später die Notwendigkeit des Einräumens erklärt.

---

zu 1: Es wird nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt. „Allg. KW“ ist entsprochen, da einer entwicklungsbedingten Uneinsichtigkeit begegnet wird. Damit bezweckt die aktive „päd. Grenzsetzung“ die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Es soll dem Kind die nötige Einsicht vermittelt werden, dass „Ordnung das halbe Leben ist“.

Anders sähe das Ergebnis aus, wenn aufgrund Alter u. Entwicklungsstand ein entsprechendes Verhalten der Pädagogin pädagogisch nicht begründbar ist.

zu 2: Die aktive „päd. Grenzsetzung“ greift in das allg. Persönlichkeitsrecht ein.

zu 3: Die SB-Zustimmg. ist durch Erz.auftrag erteilt (Angelegenheit des tägl. Lebens).

---

Ergebnis: es ist von zulässiger Gewalt auszugehen, da ein schlüssiges Erziehungsziel verfolgt wird. Selbstverständlich darf das Schubsen nicht mit einer Körperverletzung verbunden sein, da Straftaten stets unzulässige Gewalt sind.

## 4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigkeit, nicht nach päd. Sinn)

Nr 7

Da sich ein Zwölfjähriger in der Gartenarbeit verweigert, erläutert ihm die Pädagogin deren Sinn. Danach verrichtet sie die Arbeit dergestalt gemeinsam mit ihm, dass sie einen Arm mit einem Arm des Kindes durch ein Band verbindet.

---

zu 1: Es wird nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt, „allg. KW“ entsprochen, da einer entwicklungsbedingten Uneinsichtigkeit begegnet wird und dem Kind auf diese Art der Sinn der Arbeit vermittelt werden kann. Die aktive „pädagogische Grenzsetzung“ bezweckt die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung. Letzteres wäre nicht der Fall, wenn mit dem Band ein Sichentfernen ausgeschlossen werden soll. Dann läge rechtswidrige Freiheitsbeschränkung vor, da von dem Kind keine Gefährdung ausgeht (Frage 4).

zu 2: Die aktive „päd. Grenzsetzung“ greift in das allg. Persönlichkeitsrecht ein.

zu 3: Die Zustimmung des SB ist durch Erziehungsauftrag erteilt (Angelegenheit des tägl. Lebens). Angesichts der Besonderheit der Maßnahme empfiehlt es sich aber, im Konzept auf derartige aktive „päd. Grenzsetzungen“ einzugehen.

---

Ergebnis: es handelt sich um zulässige Gewalt.

## 4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigkeit, nicht nach päd. Sinn)

### Nr. 8

Ein Jugendlicher, der stationär untergebracht ist, verweigert permanent den Schulbesuch, indem er morgens nicht aufsteht. Ist es dem Erzieher gestattet, ihm die Bettdecke weg zu ziehen, ihn gar aus dem Bett zu zerren ?

---

Es handelt sich um den Themenkreis „pädagogischer Grenzsetzung“. Unter rechtlichem Aspekt gilt, dass das Wegziehen der Bettdecke nach dem Kriterium des „allg. KW“ zulässige Gewalt ist (aktive „päd. Grenzsetzung“).

In Abgrenzung zu dieser „päd. Grenzsetzung“ wäre jedoch ein Zerren als körperlicher „Zwang“ einzustufen, der nur im Rahmen der Gefahrenabwehr verantwortet werden könnte. Daran würde auch eine ausdrückl. Zustimmung der/ des SB nichts ändern, da auch das sorgerechtliche Erziehungsrecht seine Grenzen findet, d.h. Gefahrenabwehr nur bei Eigen- o. Fremdgefährdung verantwortet werden kann.

---

Bemerkung: da Schulpflicht gegeben ist, bestünde bei konstanter Weigerung als „ultima ratio“ die Möglichkeit, Polizei oder Ordnungsamt einzuschalten. Letzteres würde freilich beinhalten, dass die Pädagogik an ihre Grenzen gestoßen ist.

## 4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigkeit, nicht nach päd. Sinn)

### Nr. 9

Darf ein Pädagoge einem Kind in die Hosentaschen fassen (Durchsuchung), wenn dort gestohlene Gegenstände vermutet werden?

---

Zulässig ist es, aufzufordern, die Hosentaschen zu leeren, verbunden mit dem Androhen weitergehender Sanktionen („pädagogische Grenzsetzung“).

Die Vermutung reicht für eine Durchsuchung nicht aus („Zwang“). Mangels Gefahrenlage läge unzulässige Gewalt vor.

Aber: eine Waffe dürfte im Rahmen von „Zwang“ entwendet werden, da diese eine Gefahr darstellt. Im Vorfeld dessen wäre bei Verdacht des Waffenbesitzes und dadurch gegebener Gefahrenlage auch eine körperliche Durchsuchung rechtlich verantwortbar.

## 4. Fallbeispiele (nach rechtlicher Zulässigkeit, nicht päd. Sinn)

### Nr 10

Ein Kind soll verabredungsgemäß vor der Freizeit seine Hausaufgaben machen. Es ist sehr unruhig und unaufmerksam. Es will gehen. Der Pädagoge versucht darauf hin zu wirken, dass das Kind die Aufgaben beendet. Darf der Pädagoge das Kind daran hindern, den Raum zu verlassen? Darf er die Tür verstellen o. abschließen?

---

Im vorliegenden Fall geht es um die pädagogische Frage, wie ein Kind zur Fertigstellung der Schulaufgaben veranlasst werden kann. Eigen- oder Fremdgefährdung liegt nicht vor. Rechtlich zulässig sind daher nur „pädagogische Grenzsetzungen“, etwa durch das Inaussichtstellen einer Strafe. Das pädagogische Ziel „Schulaufgaben“ verfolgend, ist eine verbale „päd. Grenzsetzung“ in Form eines Verbots, für den Zeitraum der Schularbeiten das Zimmer zu verlassen, ebenso denkbar wie eine aktive „päd. Grenzsetzung“ durch Verstellen der Tür.